

TE OGH 2003/8/7 80bA54/03d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.2003

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Petrag als Vorsitzenden sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer und die Hofrätin des Obersten Gerichtshofes Dr. Lovrek sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Harald Kaszanits und Mag. Gabriele Jarosch als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Andrea S*****, Angestellte, ***** vertreten durch Dr. Georg Hahmann, Rechtsanwalt in Wien, wider die beklagte Partei Mag. Jutta O*****, Apothekerin, ***** vertreten durch Dr. Wolfgang Völkl, Rechtsanwalt in Wien, wegen EUR 6.077,87 brutto sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 21. Februar 2003, GZ 9 Ra 322/02t-58, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der von der Klägerin in ihrer außerordentlichen Revision gestellte Abänderungsantrag nach § 508 ZPO ist verfehlt (§ 502 Abs 1 iVm § 502 Abs 5 Z 4 ZPO). Der von der Klägerin in ihrer außerordentlichen Revision gestellte Abänderungsantrag nach Paragraph 508, ZPO ist verfehlt (Paragraph 502, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 4, ZPO).

Die Vorinstanzen stellten für den Obersten Gerichtshof bindend fest, dass die bei der Beklagten als Apothekenhelferin beschäftigte Klägerin in den Jahren 1993 bis 1995 nicht bezahlte Waren aus der Apotheke entnahm bzw Erlöse aus Warenverkäufen an Patienten eines Krankenhauses nicht vollständig ablieferte, wobei der der Beklagten dadurch entstandene Schaden jedenfalls die Höhe der Klagsforderung erreicht.

Damit stellt sich aber die in der außerordentlichen Revision relevierte Rechtsfrage (vgl RIS-JustizRS0022624) der Zulässigkeit des Anscheinsbeweises, deren Lösung überdies keine erhebliche Bedeutung im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO zukommt (2 Ob 173/98z; 3 Ob 293/00k), nicht, weil die Schadensverursachung durch die Klägerin positiv feststeht. Damit stellt sich aber die in der außerordentlichen Revision relevierte Rechtsfrage vergleiche RIS-Justiz

RS0022624) der Zulässigkeit des Anscheinsbeweises, deren Lösung überdies keine erhebliche Bedeutung im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zukommt (2 Ob 173/98z; 3 Ob 293/00k), nicht, weil die Schadensverursachung durch die Klägerin positiv feststeht.

Die Überprüfung des Ergebnisses der Anwendung der Betragsfestsetzung nach § 273 ZPO stellt zwar eine Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0040341; Rechberger in Rechberger² § 273 ZPO Rz 5). Allerdings hängt das Ergebnis der Anwendung des § 273 ZPO von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0007104), weshalb nur gravierende, an die Grenzen des Missbrauchs gehende Fehler bei der Beitragsfestsetzung nach § 273 ZPO an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden können (3 Ob 263/00y). Eine solche erhebliche Fehlbeurteilung zeigt die Klägerin hier nicht auf. Die Überprüfung des Ergebnisses der Anwendung der Betragsfestsetzung nach Paragraph 273, ZPO stellt zwar eine Rechtsfrage dar (RIS-Justiz RS0040341; Rechberger in Rechberger² Paragraph 273, ZPO Rz 5). Allerdings hängt das Ergebnis der Anwendung des Paragraph 273, ZPO von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab (RIS-Justiz RS0007104), weshalb nur gravierende, an die Grenzen des Missbrauchs gehende Fehler bei der Beitragsfestsetzung nach Paragraph 273, ZPO an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden können (3 Ob 263/00y). Eine solche erhebliche Fehlbeurteilung zeigt die Klägerin hier nicht auf.

Schließlich kommt auch der Bejahung der Schlüssigkeit der eingewendeten Gegenforderung durch die Vorinstanzen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (RIS-Justiz RS0116144; Kodek in Rechberger² § 502 ZPO Rz 5). Eine auffallende Fehlbeurteilung der Vorinstanzen wird von der außerordentlichen Revision nicht aufgezeigt. Schließlich kommt auch der Bejahung der Schlüssigkeit der eingewendeten Gegenforderung durch die Vorinstanzen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu (RIS-Justiz RS0116144; Kodek in Rechberger² Paragraph 502, ZPO Rz 5). Eine auffallende Fehlbeurteilung der Vorinstanzen wird von der außerordentlichen Revision nicht aufgezeigt.

Anmerkung

E70418 8ObA54.03d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:008OBA00054.03D.0807.000

Dokumentnummer

JJT_20030807_OGH0002_008OBA00054_03D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at